



Informationsveranstaltung Deutschlandticket EAV-Vertrag 2025

30. Januar 2025



Agenda für die heute Veranstaltung

1. Begrüßung (Thomas Röhl) **5 min**
2. Einordnung Vertrag zur Einnahmeverteilung D-Ticket Stufe 2 (Thomas Röhl) **10 min**
3. Funktionen im Rahmen des EAV D-Ticket (Thilo von Boehmer, Daniel Köpcke) **15 min**
4. Operative Abwicklung der Vertragsinhalte, Schritte zur Vertragszeichnung, Einnahmemeldungen (Frank Zerban, Christiane Helbrecht) **15 min**
5. Beantwortung Ihrer Fragen (alle Referenten, moderiert durch Lisa Wang, PwC) **60 min**
6. Verabschiedung (Thomas Röhl) **5 min**



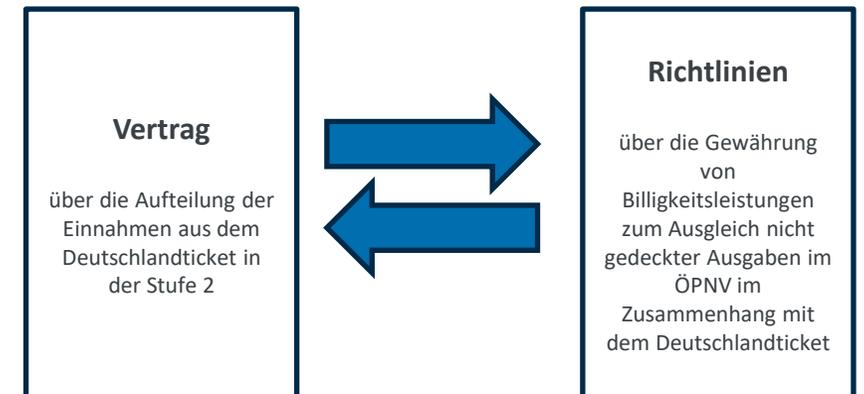
Einordnung Vertrag zur Einnahmeaufteilung D-Ticket Stufe 2

Thomas Röhl, 30.01.2025



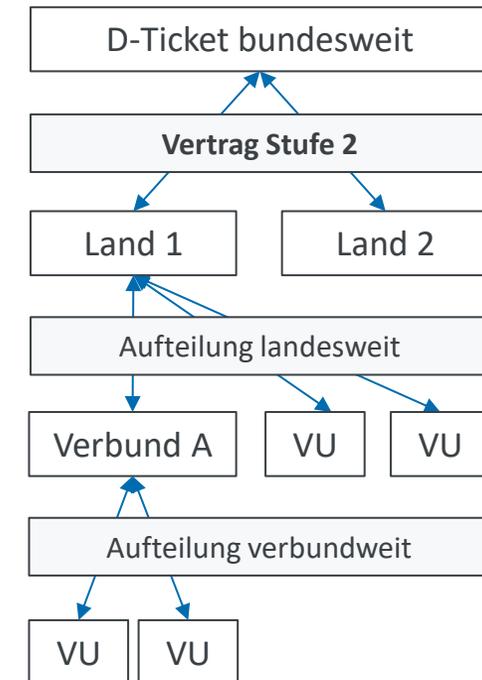
Der Vertrag Stufe 2 und die D-Ticket-Finanzierungsrichtlinien sind zwei Seiten der gleichen Medaille

- Finanzierungsrichtlinien definieren Teilnahme an der Einnahmeverteilung als Fördervoraussetzung (4. Abschnitt Musterrichtlinien)
- Einnahmeverteilung Stufe 2 in 2025 wirkt für AT und VU dank Finanzierungsrichtlinien weitgehend neutral
- Dennoch: Fokus Liquiditätssicherung – Umverteilung von Mitteln des Verlustausgleiches nötig



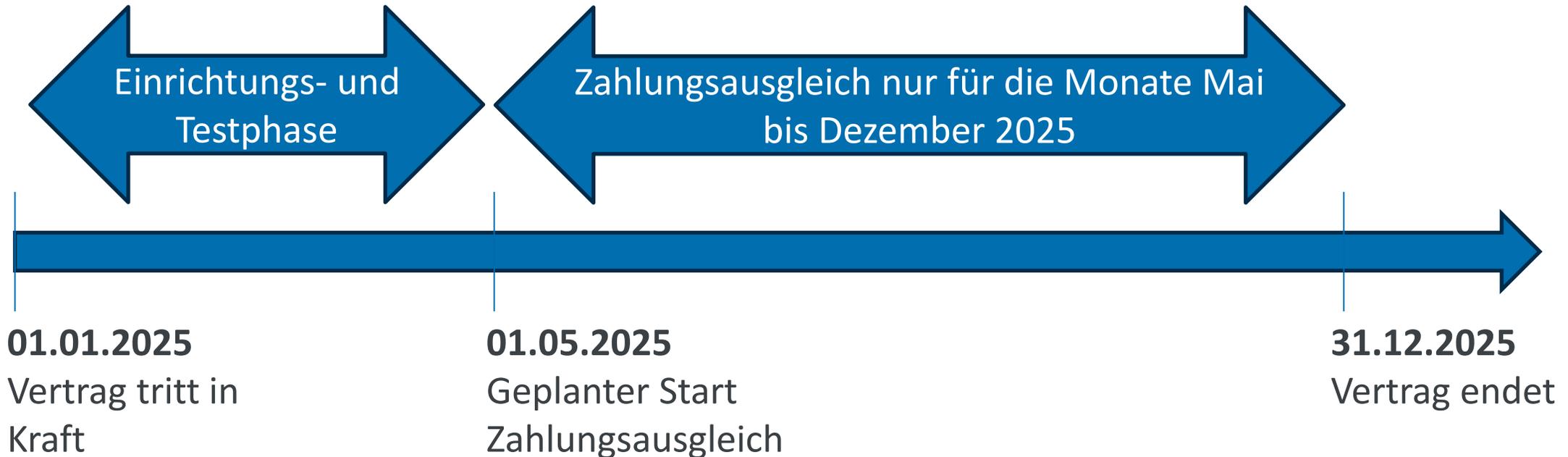
Der Vertrag Stufe 2 ist der Einstieg in eine bundesweite Einnahmeverteilung

- Vertrag Stufe 2 definiert nur Einnahmeverteilungsregeln bis zur Bundeslandebene **aber** einen globalen Rahmen für den Zahlungsausgleich
- Regelungen zur Einnahmeverteilung und zum Zahlungsausgleich innerhalb der Bundesländer und Verkehrsverbänden sind festzulegen und zu harmonisieren
- 2025 besteht die letzte Chance eine bundesweite Einnahmeverteilung in einem geschützten Rahmen umzusetzen



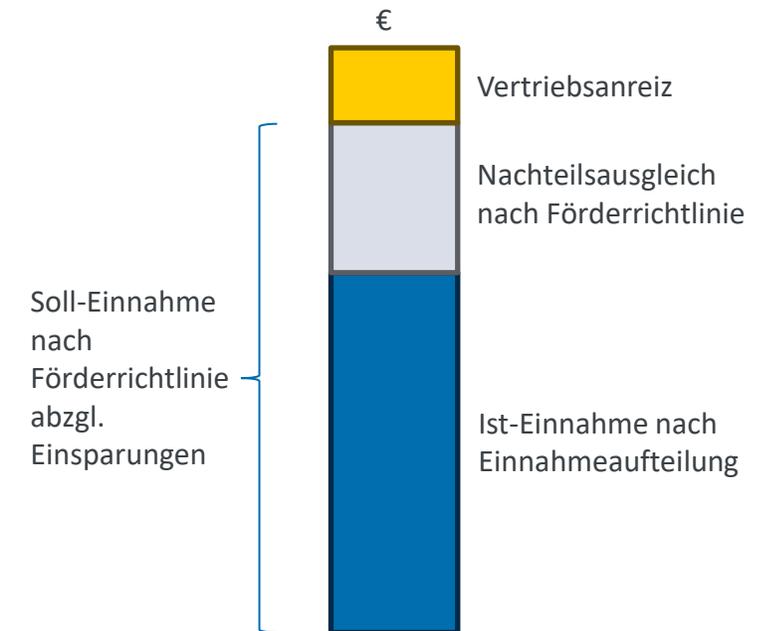
Die Verkehrsministerkonferenz gibt den Startschuss für den Vertrag Stufe 2

Aktueller Stand Beschlussvorschlag für Sonder-Verkehrsministerkonferenz voraussichtlich im Februar 2025



Erstmalig gibt es einen bundesweit einheitlichen Vertriebsanreiz für das D-Ticket

- Vertriebsanreiz ist nicht auf den Anspruch nach Förderrichtlinie anzurechnen
- Vertriebsanreiz ist ein Vorwegabzug vom Fahrgeld
- Vertriebsanreiz differenziert nach Ticketarten auf Basis einer kleinen Stichprobe ermittelt
 - 1,94 € je „D-Ticket Job“ und Monat
 - 1,34 € je „D-Ticket Semester“ und Monat.
 - 2,72 € je sonstigem D-Ticket und Monat.



Thomas Röhl

NVBW-Nahverkehrsgesellschaft Baden-
Württemberg GmbH

Wilhelmsplatz 11

70182 Stuttgart

thomas.roehl@nvbw.de

0174-6356899





Für alle in Bewegung.

Funktionen im Rahmen des EAV D-Ticket

Informationsveranstaltung
30. Januar 2025



www.bbt-kanzlei.de

Vertragsparteien (§ 3)

- D-TIX GmbH & Co. KG
- Verkehrsunternehmen, soweit ihnen für die Erbringung ihrer Beförderungsleistungen die Anerkennung und die Anwendung des D-Tickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt worden ist
- Tariforganisationen, soweit die Beförderungsleistung im Rahmen ihres Verbundtarifs erbracht wird und sie von Verkehrsunternehmen zum Abschluss des Vertrages legitimiert worden sind

Anforderungen an Vertragsparteien

- D-TIX GmbH & Co. KG: namentlich benannt, keine weiteren Anforderungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1)
- Verkehrsunternehmen:
 - durch öDA oder aV zur Anerkennung und Anwendung des D-Tickets verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Satz 1)
- Tariforganisationen:
 - Verkehrsunternehmen sind durch öDA oder aV zur Anerkennung und Anwendung des D-Tickets verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 iVm Satz 1)
 - Vertretungsbefugnis liegt vor (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1)
 - Mitteilung, welche Verkehrsunternehmen vertreten werden, liegt vor (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Vertragliche Pflichten der Vertragsparteien

- D-Tickets, die ein am Vertrag direkt oder über eine Tariforganisation beteiligtes Verkehrsunternehmen ausgibt, werden anerkannt und angewendet.
- Das D-Ticket wird ohne Abweichung von den jeweils geltenden Preisen, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gemäß der Musterrichtlinie als Tarif beantragt.
- Grundsätzlich treffen die Vertragsparteien alle Pflichten der Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung und der meldenden Stellen.

Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung (§ 8)

- Grundsatz: Vertragsparteien = Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung (§ 8 Abs. 1)
- Ausnahme 1: Eine Vertragspartei teilt mit, dass
 - ein Bundesland oder eine landeseigene Stelle
 - ein oder mehrere Aufgabenträger
 - eine Tariforganisation oder mehrere Tariforganisationen
 - ein oder mehrere Verkehrsunternehmenfür sie teilnehmen (§ 8 Abs. 2)
- Ausnahme 2: Ein Bundesland teilt mit, dass
 - dieses Bundesland oder eine landeseigene Stelle
 - ein oder mehrere Aufgabenträger
 - eine Tariforganisation oder mehrere Tariforganisationenfür alle in diesem Bundesland erbrachten Beförderungsleistungen teilnimmt/teilnehmen (§ 8 Abs. 3)

Anforderungen an Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung (1)

- Beitritt zum Vertrag ist erfolgt (§ 8 Abs. 1) oder
- Vertragspartei hat ihre Teilnahme durch Erklärung übertragen (§ 8 Abs. 2)
 - an ein Bundesland, eine landeseigene Stelle, einen/mehrere Aufgabenträger, eine Tariforganisation/mehrere Tariforganisationen, ein/mehrere Verkehrsunternehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 1)
 - im Hinblick auf eine benannte Beförderungsleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1)
 - mit dessen/deren Einverständnis und Haftungsübernahme (§ 8 Abs. 2 Satz 2)
 - bei mehreren Aufgabenträgern, Tariforganisationen oder Verkehrsunternehmen: mit Aufteilungsschlüssel (§ 8 Abs. 2 Satz 3)

oder

Anforderungen an Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung (2)

- Bundesland hat die Teilnahme durch Erklärung übertragen (§ 8 Abs. 3)
 - anstelle aller Verkehrsunternehmen und Tariforganisationen (§ 8 Abs. 3 Satz 1)
 - an sich selbst, eine landeseigene Stelle, einen/mehrere Aufgabenträger oder eine Tariforganisationen/mehrere Tariforganisationen (§ 8 Abs. 3 Satz 1)
 - im Hinblick auf alle Beförderungsleistungen (§ 8 Abs. 3 Satz 1)
 - mit Einverständnis der betroffenen Vertragsparteien und Haftungsübernahme des Bundeslandes (§ 8 Abs. 3 Satz 2)
 - bei mehreren Aufgabenträgern oder Tariforganisationen: mit Aufteilungsschlüssel (§ 8 Abs. 3 Satz 2)
- Anforderung in allen Gestaltungen: Teilnehmer müssen bestätigen, dass sie gemäß ZAG Zahlungsempfänger oder Zahler sein dürfen (§ 8 Abs. 4)

Anforderungen an Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung – ZAG-Konformität

- „Einklang mit den Vorschriften des ZAG“ kann auf unterschiedliche Art hergestellt werden. Wenn ein erlaubnispflichtiger Zahlungsdienst vorliegt, muss eine entsprechende Erlaubnis bei der BaFin beantragt werden.
- Zu prüfen ist immer der Einzelfall. Da die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung voraussetzt, dass Zahlungen in Empfang genommen und getätigt werden, können insbesondere Probleme mit dem Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG (Finanztransfergeschäft) auftreten, wenn die Gelder von Dritten zum Zwecke der Weiterleitung an einen anderen Teilnehmer entgegengenommen werden und umgekehrt.

Vertragliche Pflichten der Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung



- Die Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung erhalten Einnahmen zugewiesen.
- Sie nehmen am Zahlungsausgleich zwischen den Teilnehmern teil und führen die Zahlungsanweisungen der D-TIX GmbH & Co. KG innerhalb von 28 Tagen aus („**Zahlungsausgleichstelle, ZaSt**“).
- Stehen ihnen mehr Einnahmen zu, als sie erzielt haben, sind sie Zahlungsempfänger, anderenfalls Zahler.
- Verspätete Zahlungen werden mit Verzugszinsen belegt und angemahnt.
- Die Teilnehmer haben das Recht, Widerspruch gegen die Jahresabrechnung 2025 einzulegen.

Meldende Stellen (§ 10)

- Grundsatz: Vertragsparteien = meldende Stellen (§ 10 Abs. 1 Satz 1)
- Ausnahme: Vertragspartei bedient sich eines Dritten (§ 10 Abs. 1 Satz 3). Dann ist sie verpflichtet, diesem die Meldeverpflichtung weiterzugeben.
- Die Haftung gegenüber den anderen Vertragsparteien bleibt bei der Vertragspartei. Diese Regelung bildet die ohnehin bestehende Rechtslage ab, dient also nur der Klarstellung.
- Konsequenz einer nicht vertragsgemäßen Meldung, also keiner oder einer verspäteten, unvollständigen oder offensichtlich fehlerhaften Meldung ist die Information der übrigen Vertragsparteien und des zuständigen Aufgabenträgers und eine Zuweisung von 0 im betreffenden Kalendermonat.

Anforderungen an die meldenden Stellen

- Eine Einschaltung externer meldender Stellen wird, sofern gewünscht, praktisch einen Vertragsschluss oder die Aufnahme in einen schon bestehenden Vertrag voraussetzen, damit die Meldeverpflichtung aus dem EAV D-Ticket weitergegeben werden kann.
- Die Vertragsparteien können sich ohne Einschränkungen jedes Dritten (Dienstleisters/Tarifverbund etc) bedienen, um die damit einhergehenden Funktionen zu übernehmen. Der EAV D-Ticket stellt für meldende Stellen keine weiteren Anforderungen auf, weil die Verantwortung für die Meldung bei der jeweiligen Vertragspartei bleibt.

Vertragliche Pflichten der meldenden Stellen

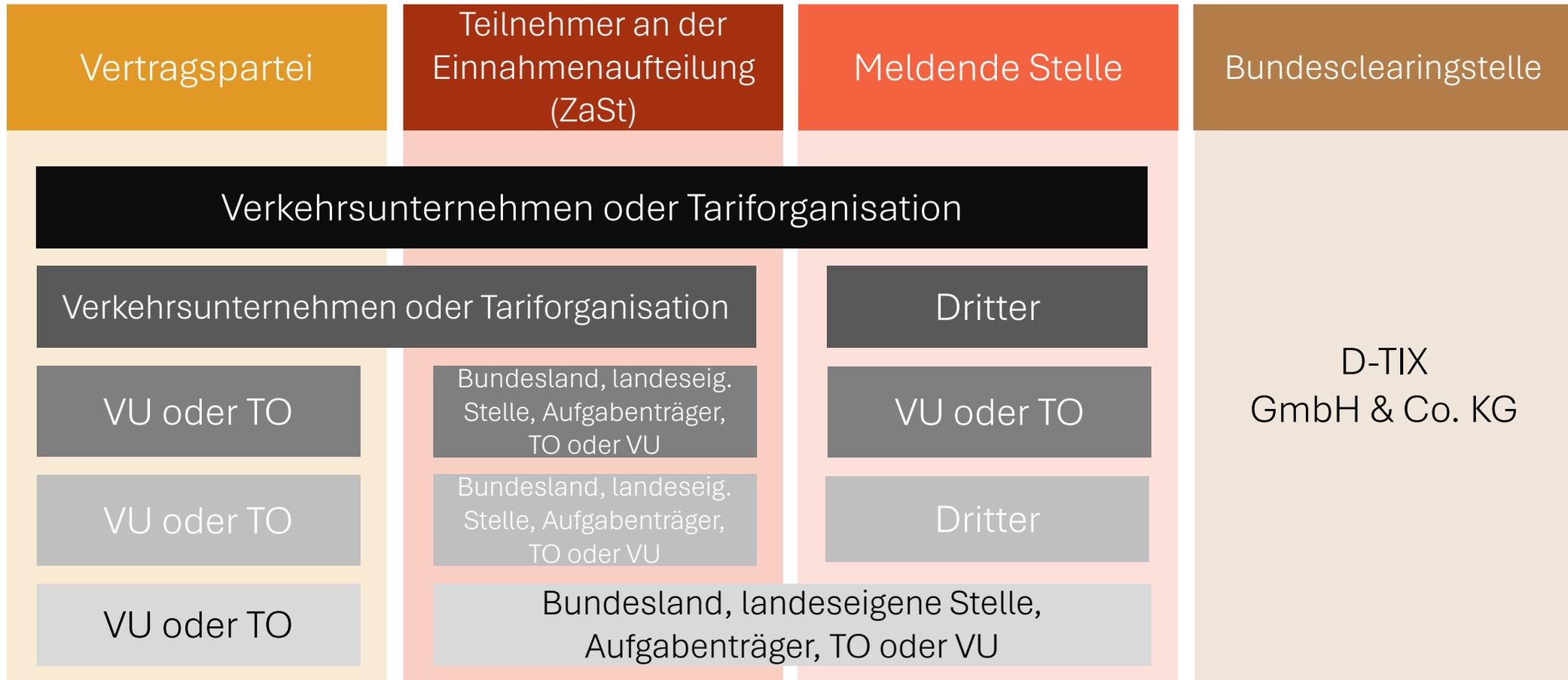
- Die meldende Stelle meldet der D-TIX GmbH & Co. KG monatlich die Anzahl der im Vormonat ausgegebenen D-Tickets und die sich daraus ergebenden Bruttofahrgeldeinnahmen.
- Die Datenmeldungen des Jahres 2025 sind nachfolgend zu testieren.
- Der D-Tix GmbH & Co. KG ist eine konkrete Ansprechperson mit Kontaktdaten mitzuteilen.
- Die meldende Stelle muss einen Informationsaustausch auch bei Abwesenheit der Ansprechperson gewährleisten.



D-TIX GmbH & Co. KG als Bundesclearingstelle

- Die D-TIX GmbH & Co. KG sammelt die von den Teilnehmern gemeldeten Daten.
- Sie nimmt die rechnerische Zuordnung zu den Bundesländern vor.
- Sie weist den Teilnehmern Einnahmen zu.
- Sie erstellt die Zahlungsanweisungen und übermittelt sie den Teilnehmern.
- Sie kann sich Dritter als Dienstleister bedienen, sofern deren Neutralität und Verschwiegenheit sichergestellt sind.

Übersicht möglicher Rollenverteilungen



Beginn des Vertrages

- Inkrafttreten ist mit Rückwirkung der 1. Januar 2025 (§ 24 Abs. 1 Satz 1).
- Die bundesweite Einnahmenaufteilung wird erst nach einem Beschluss der VMK durchgeführt, ggf. auch mit Rückwirkung zum 1. Januar 2025 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3).
- Verkehrsunternehmen werden erst zu Zahlungen verpflichtet, wenn (§ 24 Abs. 2)
 - die Verpflichtung zur Anerkennung und Anwendung des D-Tickets ausgesprochen worden ist und ihnen dafür ein Ausgleich zusteht (ÖDA/aV) und
 - verbundinterne Einnahmeverteilungsregelungen dem EAV D-Ticket nicht widersprechen.
- Vertragsparteien und Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung sind erst zu Zahlungen verpflichtet, wenn die Finanzverwaltung sich positiv zur Vereinbarkeit der Teilnahme von Nicht-Verkehrsunternehmen an diesem Vertrag aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht erklärt hat (§ 24 Abs. 3).

Thilo von Boehmer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
vonboehmer@bbt-kanzlei.de



Daniel Köpcke, LL.M.

Rechtsanwalt
koepcke@bbt-kanzlei.de



bbt Rechtsanwälte und Steuerberater
von Boehmer/Borchert/Trittel
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Theaterstraße 16 – 30159 Hannover
(0511) 22 00 74-0
info@bbt-kanzlei.de
www.bbt-kanzlei.de



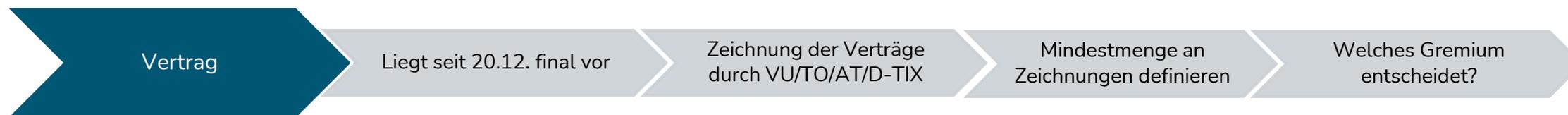
www.bbt-kanzlei.de



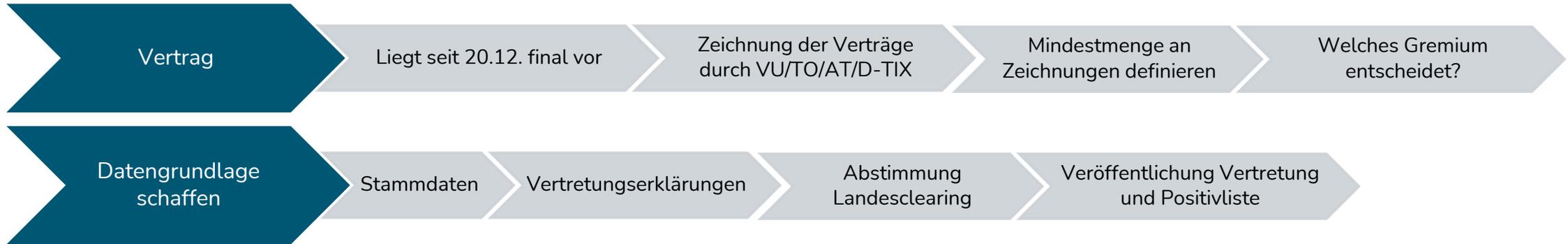
Operative Abwicklung der Vertragsinhalte, Schritte zur Vertragszeichnung, Einnahmemeldungen

(Frank Zerban, Christiane Helbrecht)

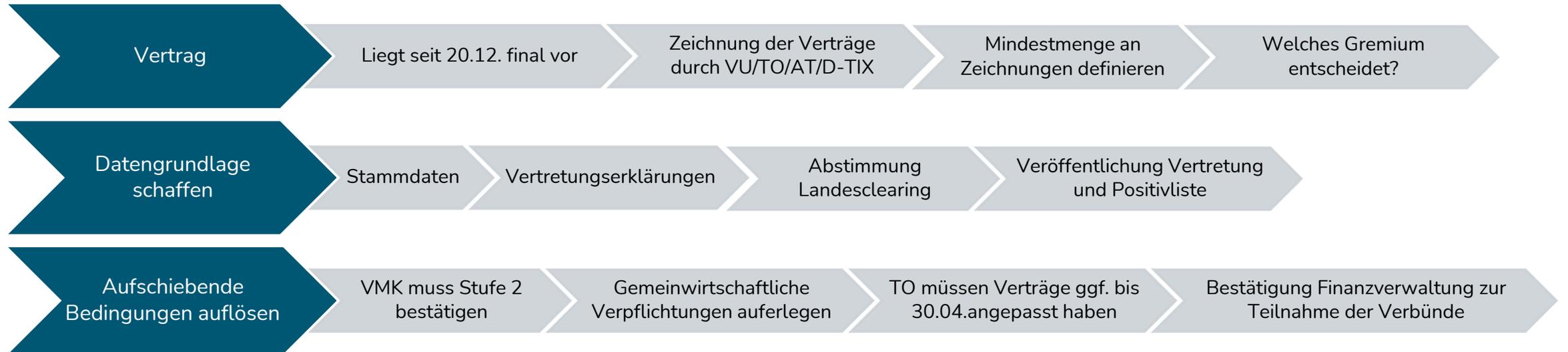
Vom Vertrag zum Zahlungsausgleich



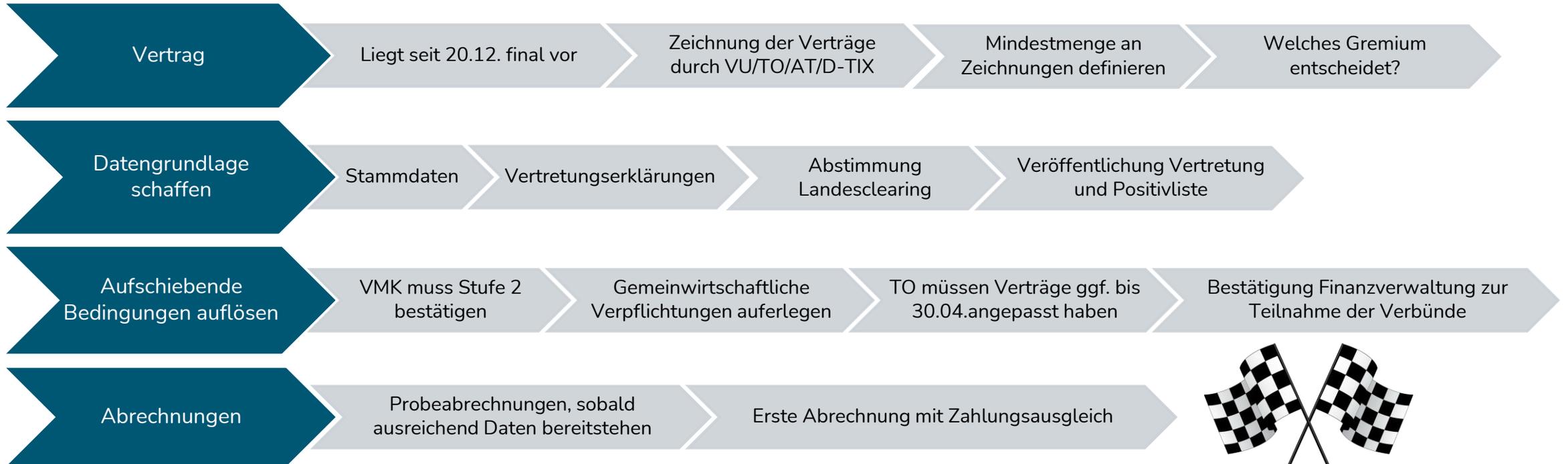
Vom Vertrag zum Zahlungsausgleich



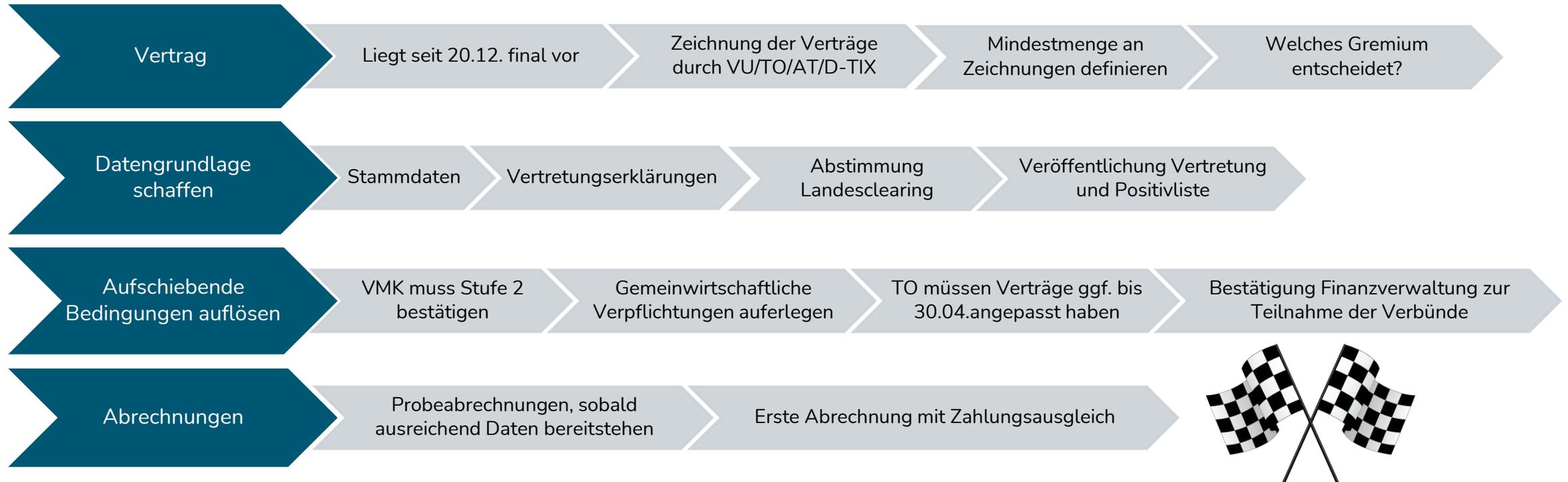
Vom Vertrag zum Zahlungsausgleich



Vom Vertrag zum Zahlungsausgleich

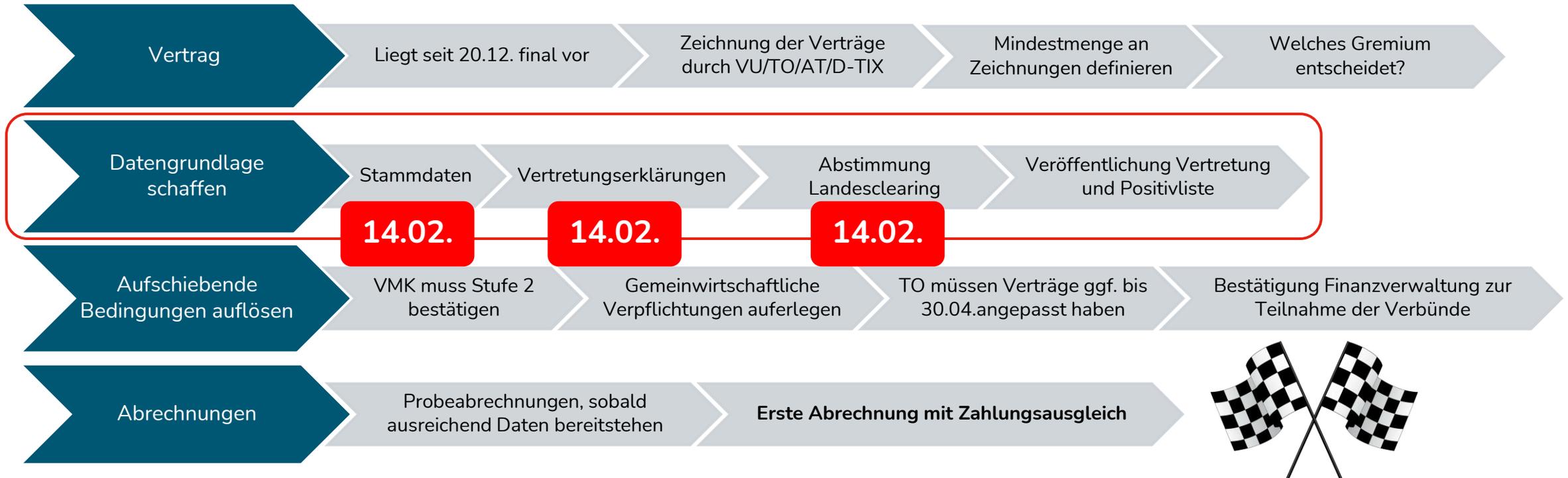


Vom Vertrag zum Zahlungsausgleich



➔ Die erste Abrechnung mit Zahlungsausgleich kann frühestens 3 Monate nach Vorliegen **aller** notwendigen Stammdaten und finaler Abstimmung des Clearings in den Ländern erfolgen

Vom Vertrag zum Zahlungsausgleich



Die erste Monatsabrechnung mit Zahlungsausgleich kann frühestens 3 Monate nach Vorliegen **aller** notwendigen Stammdaten und finaler Abstimmung des Clearings in den Ländern erfolgen

Ablauf Datenerhebung

Bundesländer erhalten
zwei Dateien zur
Datenabfrage von D-TIX



Bundesländer füllen diese
mit Unterstützung von VU,
TO und ZaSten aus

Abgabe per Mail an
eav25@d-tix.org bis zum
14.02.25

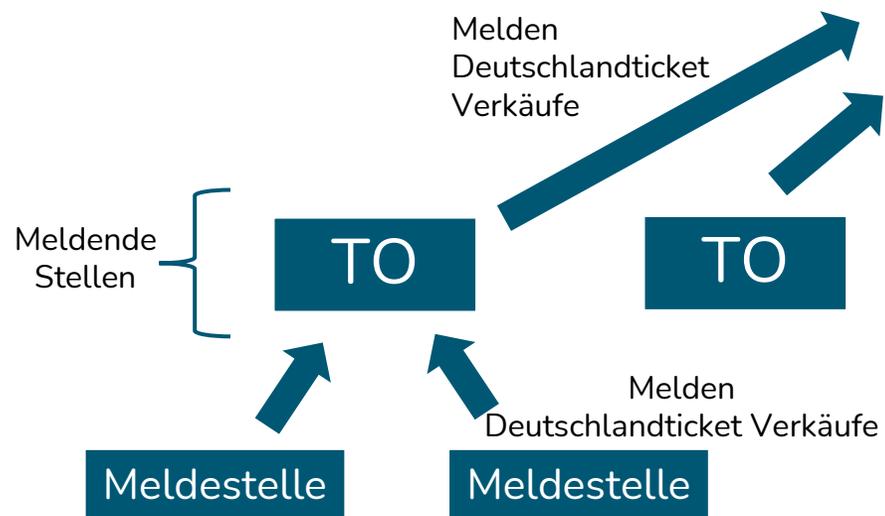


Bei **Fragen:**

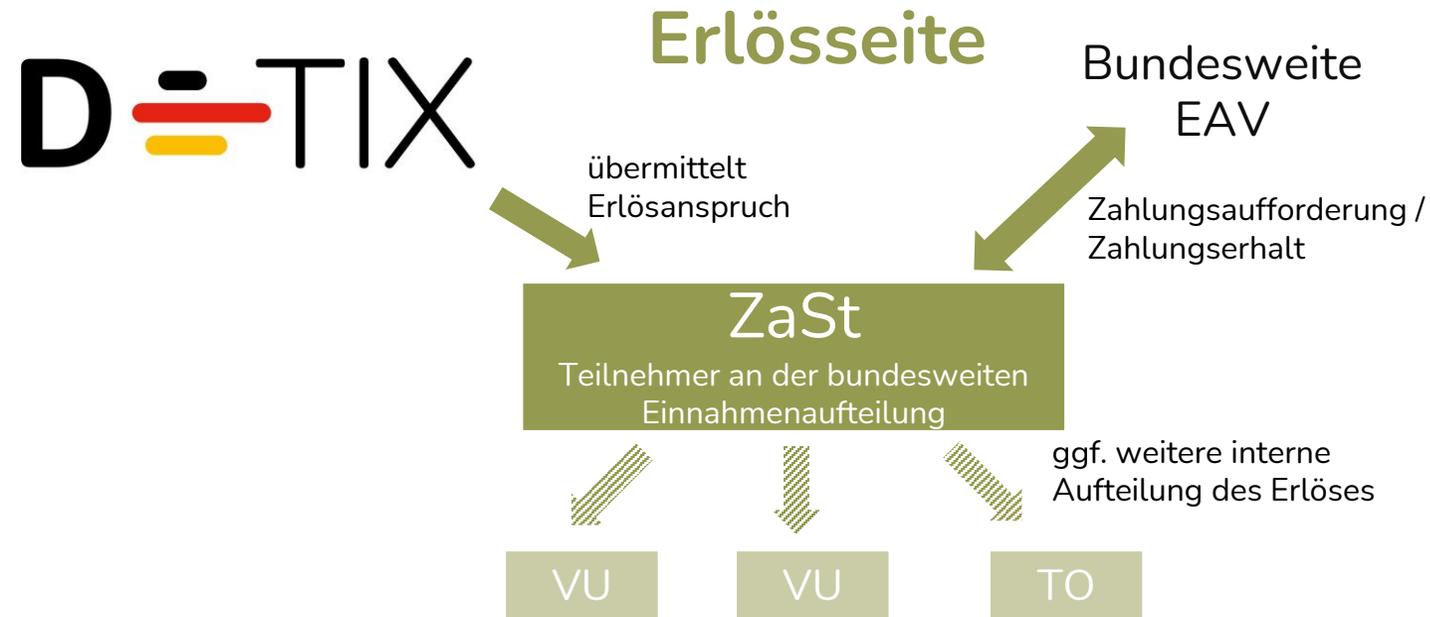
- Beiliegende Informationsblätter gut durchlesen
- Zwei Infotermine zum Ausfüllen der Dateien am **04.02.25** von **10 bis 12 Uhr** sowie von **14 bis 16 Uhr**
- Individuelle Sprechstunde mit D-TIX vereinbaren

Meldeseite und Erlösseite

Meldeseite



Erlösseite



Begriff	Erläuterung
Meldestelle	Die Meldestelle ist ein VU oder TO, das DTs vertreibt und die Einnahmen, ggf. über eine TO, an die D-TIX meldet.
Tariforganisation TO	TO ist eine meldende Stelle, welche die Einnahmen aller Meldestellen sammelt und an die D-TIX meldet.
Zahlungsausgleichsstelle ZaSt	Einer Zahlungsausgleichsstelle wird ein Teil des Bundeslanderlöses zugeschrieben; sie nimmt unmittelbar am bundesweiten Zahlungsausgleich teil. Dadurch ist die ZaSt ein Teilnehmer an der bundesweiten Einnahmenaufteilung.

Jedem Erlös muss eine Einnahme zugeordnet werden können

ZaSt
010001

TO
46

Meldestelle
004600001

Meldestelle
0046000050

Meldestelle
0046000100

ZaSt
010003

Meldestelle
010100001

TO
101

Meldestelle

Meldestelle

Meldestelle

Meldestelle

TO
215

Meldestelle
021500001

Meldestelle
021500002

ZaSt
010002

TO
450

Meldestelle
045000001

TO 215 muss bei der monatlichen Datenmeldung **zwingend** die einzelnen Meldestellen-ID angeben.

Was ändert sich bei der monatlichen Datenmeldung der Deutschlandtickets?

645_D_Tickets_202502

Monat	Jahr	Meldestelle	Tariforganisation	Ticketcode	Stueck	Preis	Gesamteinnahme	ersterGeltungstag	PLZ
2	2025	0645000001	645	1	32	58	1856	01.02.2025	81825
2	2025	0645000003	645	2	100	55,10	5510	01.03.2025	81825

Monat

Der Meldemonat, in welchem das DTicket in Umlauf gebracht wurde

- Verkauf im Februar mit Gültigkeit im Februar => Monat = 2
- Vorverkauf im Februar mit Gültigkeit im März => Monat = 2
- Meldung im März für ein noch nicht gemeldetes Ticket im Januar => Monat = 1

Meldestelle

Angabe der Meldestellen-ID. Es ist KEIN optionales Feld mehr, sondern verpflichtend.

- Die Meldestellen-ID setzt sich zusammen aus der TO-ID und der Meldestellennummer, welche im Formblatt angegeben wird.
- **Die TO kann sich auch selbst eine Meldestellen-ID vergeben.**
- Wenn eine TO mehreren ZaSten zugeordnet ist, muss zwingend die einzelne Meldestellen-ID sowie der Anteil angegeben werden.

Jedem Erlös muss eine Einnahme zugeordnet werden können.

Aktuelle prozentuale Zuteilung PLZ

Abweichenden PLZ-Schlüssel erhalten von Länderkombination:

Thüringen	Sachsen
Schleswig-Holstein	Hamburg
Bayern	Hessen

KEINEN abweichenden PLZ-Schlüssel erhalten von Länderkombination*:

Sachsen-Anhalt	Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Hessen	Niedersachsen
Hessen	Rheinland-Pfalz
Hessen	Baden-Württemberg
Bayern	Baden-Württemberg

*Stand 28.01.25

Bitte
überprüfen

Die Verteilung ist nicht so, wie ich das möchte

- Bitte von **beiden** Ländern eine Mail an c.helbrecht@d-tix.org
- **Angabe PLZ, Verteilungsschlüssel und Gültigkeitszeitraum**
- Bis 14.02.2025

D-TIX Infoveranstaltung



25.02.25
14-16 Uhr

Hauptzielgruppe

Personen, die bisher die Datenmeldungen
abgegeben haben

Kontakt

eav25@d-tix.org

c.helbrecht@d-tix.org



Beantwortung Ihrer Fragen

(Einreichung über das Fragentool Slido)



Link zum Fragentool Slido:



... oder über folgende Zugangsdaten:

www.slido.com

Eventname: Informationsveranstaltung EAV-Vertrag

Hashtag: #eav-vertrag

Passcode: vertrag2025



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Link zur Aufzeichnung:

<https://streaming.pwc.de/Mediasite/Play/79d675cbee5e4c5c9b1f41e7d0cc896a1d>